

Informationsblatt zur Anzeige eines Sterbefalls

Möglichkeiten der Anzeige eines Sterbefalls:

- **Schriftliche Sterbefallanzeige durch**

- **öffentliche und private Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie sonstige Einrichtungen.** Hierzu zählen auch **Einrichtungen, in denen ausschließlich Sterbebegleitung geleistet wird (Hospize).**

Der Name der anzeigenden Person ist neben deren Unterschrift in Druckbuchstaben wiederzugeben.

- **ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungsunternehmen,** das mit der Beerdigung beauftragt wurde und den Sterbefall für die Angehörigen anzeigen soll.

Bei der erstmaligen Sterbefallanzeige: Nachweis über die Registrierung bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer;

Angabe der Person, die aus eigenem Wissen über den Sterbefall unterrichtet ist.

Die Anzeigeberechtigung von Privatpersonen und ihre Auskunftspflicht zu Angaben, die eine zur Anzeige verpflichtete Einrichtung nicht machen kann, bleiben hiervon unberührt.

- **Persönliche (mündliche) Sterbefallanzeige durch Privatpersonen**

Als Privatpersonen zur Anzeige verpflichtet ist

- jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
- die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist.

Bitte beachten:

Alle Dokumente (Urkunden, Ausweise, Übersetzungen etc.) müssen grundsätzlich **immer im Original** oder beglaubigter Form vorgelegt werden.

Alle Originale werden wieder zurückgegeben!

Wenn sich die Geburt bzw. Heirat des Verstorbenen oder der Sterbefall des vorverstorbenen Ehegatten/Lebenspartner innerhalb von **Bayern ab dem Jahr 2009** ereignet hat, kann das Standesamt Würzburg selbstständig auf die Geburten-, Ehe- und Sterberegister zugreifen .

Die Nachforderung weiterer Dokumente im Einzelfall bleibt vorbehalten!

Grundsätzlich erforderlich:

- Ärztliche Todesbescheinigung (vertraulicher und nicht-vertraulicher Teil) → Bayerischer Vordruck
- Gültiges Ausweisdokument der **vorsprechenden Person** (bei Privatpersonen)
- **Verstorbener deutscher Staatsangehöriger:**
gültiger Personalausweis oder Nachweis der Staatsangehörigkeit über die erweiterte Meldebescheinigung
- **Verstorbener EU-Bürger/ausländischer Staatsangehöriger:**
gültige ID-Card bzw. gültiger Reisepass oder Reiseausweis
- **Nachweis des letzten Wohnsitzes** (In- oder Ausland):
erweiterte Meldebescheinigung oder anderer geeigneter Nachweis (z. B. Stromrechnung)
 - Bei letzter Meldeadresse in Bayern kann das Standesamt selbstständig auf die Meldebehörde zugreifen
- Schriftliche oder mündliche **Sterbefallanzeige**

bei Ledigen :

- Geburtsurkunde oder begl. Abschrift/Ausdruck aus dem Geburtseintrag bzw. Geburtenregister

bei Verheirateten:

- Heirats-/Eheurkunde oder begl. Abschrift/Ausdruck aus dem Heiratsbuch bzw. Eheregister
- Geburtsurkunde, falls vorhanden
- Reisepass bzw. Ausweisdokument/ID-Card des noch lebenden Ehegatten (wenn dieser ausländischer Staatsangehöriger ist)

bei in begründeter Lebenspartnerschaft lebenden Personen:

- Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister vom Standesamt am Ort der Begründung
- Geburtsurkunde, falls vorhanden
- Reisepass bzw. Ausweisdokument/ID-Card des noch lebenden Lebenspartners (wenn dieser ausländischer Staatsangehöriger ist)

bei zuletzt verwitweten Personen bzw. im Falle, dass ein(e) Lebenspartner(in) bereits verstorben ist:

- Unterlagen wie bei verheirateten bzw. zuletzt in begründeter Lebenspartnerschaft lebende Verstorbenen
- zusätzlich Sterbeurkunde des Ehegatten/Lebenspartners bzw. Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde oder begl. Abschrift/Ausdruck aus dem Heiratseintrag bzw. Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister mit Auflösungsvermerk

bei zuletzt geschiedenen Personen, bzw. bei Verstorbenen mit aufgehobener Lebenspartnerschaft:

- Unterlagen wie bei verheirateten bzw. zuletzt in begründeter Lebenspartnerschaft lebende Verstorbenen
- zusätzlich rechtskräftiges Scheidungsurteil/rechtskräftiger Beschluss bzw. Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde oder begl. Abschrift/Ausdruck aus dem Heiratseintrag bzw. Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister mit Auflösungsvermerk

Sterbefälle mit Auslandsbezug:

- Ausländische Personenstandsurkunden/Urteile sind mit einer Übersetzung (nach **ISO-Norm**, wenn es sich um eine andere als lateinische Schrift handelt) eines in Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzers vorzulegen.

Ausnahmen:

- **Urkunden aus der EU:** hier ist eine Übersetzungshilfe ausgestellt vom zuständigen Standesamt oder eine im Ausstellungsland erstellte Übersetzung ausreichend
- mehrsprachige Registerauszüge
- Eine Apostille oder Legalisation ist evtl. im Einzelfall notwendig; hierzu bitte Rücksprache mit den Standesbeamten halten.
- Bei Scheidung im Ausland: ausländisches Scheidungsurteil mit deutscher Übersetzung; unter Umständen ist zusätzlich der Anerkennungsbescheid der zuständigen Landesjustizverwaltung vorzulegen
- Bei Sterbefällen, bei denen die Leiche direkt ins Ausland überführt werden soll:
 - erweiterte Meldebescheinigung und Passkopie, um eine Zurückstellungsbescheinigung anzufertigen

Zusätzlich für Spätaussiedler und Vertriebene vorzulegende Unterlagen:

- ggf. Einbürgerungsurkunde, Registrierschein, Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung, Bescheinigung über Namensklärung (z.B. nach § 94 BVFG oder Art. 47 EGBGB) des Verstorbenen und des noch lebenden Ehegatten, sofern es sich ebenfalls um einen Spätaussiedler oder Vertriebenen handelt.

- ggf. Registrierschein, Vertriebenenausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung **der Eltern**, in dem der/die Verstorbene **als Kind** eingetragen war

Wurde nach Einreise in Deutschland ein **Familienbuch auf Antrag** angelegt, so ist anstelle der vorgenannten Unterlagen eine Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister der letzten Ehe mit Hinweisen vorzulegen.

In besonderen Fällen können weitere Urkunden erforderlich sein.

Zur Namensführung:

- **Bei Einreise nach Deutschland ab 1993 oder sofern ab 1993 in Deutschland eine ergänzende Erklärung zum Namen abgegeben wurde:**

Namenserklärung (gem. § 94 BVFG, diese Erklärung wurde ggf. bei der Einreise (Anhang am Registrierschein) oder später bei einem deutschen Standesamt abgegeben – hierdurch konnte die Form des Namens angeglichen werden bzw. dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile wie z.B. die Vatersnamen abgelegt werden.

Bei Einreise bis 1992 kann die Namensführung aufgrund des vorgelegten Registrierscheines und Vertriebenenausweises als gegeben angesehen werden, sofern sich aus den vorgelegten Dokumenten keine Widersprüche ergeben.

Nicht vollständige Todesbescheinigung:

Nicht vollständig ausgefüllte Todesbescheinigungen können für die Sterbefallbeurkundung nicht herangezogen werden. Diese sind ausschließlich durch den Arzt, der die Leichenschau durchgeführt hat, zu ergänzen. **Die Ergänzung hat der Anzeigende zu veranlassen.**

Kosten:

Die Beurkundung eines Sterbefalls ist gebührenfrei.

Für die Ausstellung der beantragten Sterbeurkunden muss ein rechtliches bzw. berechtigtes Interesse nach § 62 PStG nachgewiesen sein.

Eine Sterbeurkunde, ein mehrsprachiger Auszug aus dem Sterberegister oder eine Zurückstellungsbescheinigung kosten jeweils **12,00 €**.

Weitere Urkunden können jederzeit online über das Urkundenbestellportal der Stadt Würzburg nachbestellt werden (<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/wuerzburg>).

Für Sozialversicherungszwecke (z. B. Krankenkasse, Rente) werden bis zu zwei **gebührenfreie** Urkunden ausgestellt.

Stand: 04.11.2019